

Satzung

über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Haag in der Gemeinde Morbach

vom 25. März 1991

geändert durch Satzung vom 21. Juni 1999

Der Gemeinderat hat am 11.03.1991 und 10.05.1999 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Festlegung des Beitragssatzes

Für die nach § 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Morbach vom 14.03.1991 zu Abrechnungseinheiten zusammengefaßten Verkehrsanlagen wird der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit

Nr. 7 Ortsteil Haag auf 6,68 DM je qm gewichtete Grundstücksfläche

festgelegt.

Der Beitragssatz wird bei der Erhebung von Beiträgen für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen entstehen, innerhalb der Abrechnungseinheit angewandt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.03.1991.

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Haag in der Gemeinde Morbach vom 25. März 1991

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 1	Beitragssatz geändert	21.06.1999	03.07.1999

Satzung

über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Hundheim in der Gemeinde Morbach

vom 14. Juli 1994

geändert durch Satzung vom 21. Juni 1999

Der Gemeinderat hat am 04.07.1994 und 10.05.1999 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz

Für die nach § 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Morbach vom 26.05.1994 zu Abrechnungseinheiten zusammengefaßten Verkehrsanlagen wird der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit

Ortsteil Hundheim mit Baugebiet „Hundheim - Unter der Noh“ auf 9,57 DM je qm gewichtete Grundstücksfläche festgelegt.

Die Vorausleistungen betragen 6,00 DM (ca. 80 v. H. des endgültigen Beitragssatzes) je qm gewichtete Fläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 03.08.1993 tritt mit Wirkung für die Zukunft zugleich außer Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.07.1994.

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Hundheim in der Gemeinde Morbach vom 14. Juli 1994

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 1	Beitragssatz geändert	21.06.1999	01.11.1997

Satzung

über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Hunolstein in der Gemeinde Morbach

vom 09. April 1991

geändert durch Satzung vom 21. Juni 1999

Der Gemeinderat hat am 11.03.1991 und 10.05.1999 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung des Beitragssatzes

Für die nach § 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Morbach vom 14.03.1991 zu Abrechnungseinheiten zusammengefaßten Verkehrsanlagen wird der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit

Nr. 12 Ortsteil Hunolstein auf 6,89 DM je qm gewichtete Grundstücksfläche
festgelegt.

Der Beitragssatz wird bei der Erhebung von Beiträgen für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen entstehen, innerhalb der Abrechnungseinheit angewandt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.04.1991.

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Hunolstein in der Gemeinde Morbach vom 09. April 1991

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 1	Beitragssatz geändert	21.06.1999	03.07.1999

Satzung

über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Merscheid in der Gemeinde Morbach

vom 14. Juli 1994

geändert durch Satzung vom 21. Juni 1999

Der Gemeinderat hat am 04.07.1994 und 10.05.1999 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz

Für die nach § 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Morbach vom 26.05.1994 zu Abrechnungseinheiten zusammengefaßten Verkehrsanlagen wird der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit

Ortsteil Merscheid mit Baugebiet „Merscheid - In der Langwiese“
auf 9,19 DM je qm gewichtete Grundstücksfläche festgelegt.

Die Vorausleistungen betragen 5,60 DM (ca. 80 v. H. des endgültigen Beitragssatzes) je qm gewichtete Fläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 15.04.1991 tritt mit Wirkung für die Zukunft zugleich außer Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.07.1994.

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Merscheid in der Gemeinde Morbach vom 14. Juli 1994

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 1	Beitragssatz geändert	21.06.1999	03.07.1999

Satzung

über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Weiperath in der Gemeinde Morbach

vom 26. April 1994

geändert durch Satzung vom 21. Juni 1999

Der Gemeinderat hat am 25.04.1994 und 10.05.1999 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz

Für die nach § 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Morbach vom 14.03.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung zu Abrechnungseinheiten zusammengefaßten Verkehrsanlagen wird der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit

Ortsteil Weiperath

auf 8,52 DM je qm gewichtete Grundstücksfläche festgelegt.

Die Vorausleistungen betragen 5,40 DM je qm gewichtete Fläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29.04.1994.

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Festsetzung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Weiperath in der Gemeinde Morbach vom 26. April 1994

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 1	Beitragssatz geändert	21.06.1999	03.07.1999